



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019
12. Dezember 1995

353.110/168-I/6/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR
2008/AB
1995 -12- 13

Parlament
1017 W i e n

20

2057/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 13. Oktober 1995 unter der Nr. 2057/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überflug eines Kampfbombers der Type "Tornado" über Innsbruck am 7. Oktober 1995 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Was ist Ihnen über diesen Flug bekannt?
2. Wann und mit welcher Begründung haben Sie den Überflug genehmigt bzw. wurde Ihr Ressort mit dieser Frage befaßt und hat wie entschieden? Was war der Sinn dieser Entscheidung?
3. Welche übrigen Regierungsmitglieder wurden konsultiert?
4. Mit welchen Waffen war das Flugzeug Ihrer Information nach bestückt?
5. Weshalb wurde auch noch der Tiefflug genehmigt?
6. Hat Ihr Ressort Anzeige wegen Neutralitätsverletzung erstattet? Wenn nein, warum nicht?
7. Aufgrund der heftigen Proteste der Innsbrucker Bevölkerung: wie werden Sie künftig Genehmigungen für derartige Überflüge, insbesondere Tiefflüge verweigern, und im Falle, daß weitere Genehmigungen möglich sind, mit welcher Rechtfertigung?

- 2 -

8. Welche Rolle spielte im Zusammenhang mit der skandalösen Genehmigung dieses Überfluges der Flughafendirektor in Innsbruck, die Flugsicherung Innsbruck oder Austro-Control?
9. Welche Konsequenzen wurden gegenüber den für die Entscheidung Verantwortlichen gezogen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

Von dem angesprochenen Überflug habe ich aus Medienberichten erfahren. Da er im Einklang mit den verbindlichen SR-Resolutionen 982 und 998 nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen genehmigt wurde, liegt keine Neutralitätsverletzung vor.

Im übrigen halte ich fest, daß im Zusammenhang mit dem genannten Überflug ein Antrag auf Durchführung von Kriegsmaterial nicht vorlag und ich daher in meiner Eigenschaft als Bundeskanzler nach § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchführung von Kriegsmaterial nicht angehört werden mußte.

Nach § 1 Abs. 3 leg.cit. gelten nämlich für das Überfliegen der Staatsgrenze durch Staatsluftfahrzeuge (nur) die luftfahrtrechtlichen Vorschriften. Nach § 2 Abs. 1 der Grenzüberflugsverordnung, BGBl.Nr. 249/1987 in der Fassung BGBl.Nr. 103/1992, bedarf der landungslose Überflug eines ausländischen Militärluftfahrzeuges einer Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt unter Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung. Aus diesem Grund handelt es sich nicht um eine Angelegenheit der Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts im Sinne des Art. 52 B-VG.

